

Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des "Corona-Virus" SARS-CoV-2

hier: Verbot der Verwendung von Pyrotechnik an Silvester an bestimmten Orten

Gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 5 und 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. §§ 16 und 10 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.11.2020 in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung ordnet die Stadt Iserlohn zur Verhütung der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus Folgendes an:

1. Verbot von Pyrotechnik

- a) Im Bereich rund um den Danzturm ist für die Silvesternacht 31.12.2020/ 01.01.2021 in der Zeit von 23:00 Uhr bis 02:00 Uhr jede Verwendung von Pyrotechnik untersagt. Das Areal umfasst konkret die Außenterrasse und den Biergarten des Restaurants, den direkten Spazierweg rund um das Restaurant sowie den dazugehörigen Parkplatz bis zur Sperrschranke/Beginn Waldweg. Die Wiese unterhalb des Restaurants gehört ebenfalls zur Sperrzone bis zum quer verlaufenden Bürgermeisterweg.

Der betroffene Außenbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

- b) Am Westufer der Callerbachtalsperre (Seilersee) ist im Areal zwischen Autobahnbrücke und ehem. Chinarestaurant, also konkret zwischen Seeuferstraße, Zufahrt zum ehemaligen Chinarestaurant einschließlich des dazu gehörenden Parkplatzes sowie des Bouleplatzes, Seilersee und Sperrdamm für die Silvesternacht 31.12.2020/ 01.01.2021 in der Zeit von 23:00 Uhr bis 02:00 Uhr jede Verwendung von Pyrotechnik untersagt.

Der betroffene Außenbereich ist in dem als Anlage 2 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen zu Ziffer 1. sind somit einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 01.01.2021.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 73 - 75 IfSG verfolgt.

Begründung:

Die Stadt Iserlohn ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020 i. V. m. § 2 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG – NRW) – in der zz. gültigen Fassung – zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Iserlohn gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei einer Corona-Virus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.11.2020 die CoronaSchVO erlassen, die am 01.12.2020 in Kraft getreten ist.

Nach § 16 CoronaSchVO können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen.

Nach § 10 Abs. 5 CoronaSchVO sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

Die Bestimmung im Sinne des § 10 Abs. 5 CoronaSchVO wird durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19-Virus "massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich". Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden.

Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Trotz der bisher verfügbaren Maßnahmen steigt die Zahl der Infektionen mit dem Corona-Virus nahezu in allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Nach der Statistik des Robert-Koch-Instituts sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 % der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitslage ist es erforderlich, das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken (= 7-Tages-Inzidenz). Die 7-Tages-Inzidenz des Märkischen Kreises liegt derzeit bei 177,2 (Stand: 17.12.2020). Zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen.

Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung zur Untersagung jeder Verwendung von Pyrotechnik in den in der Anordnung zu Ziffer 1. definierten Bereichen ist erforderlich, um dort erfahrungsgemäß zum Jahreswechsel zustande kommende Menschenansammlungen zu verhindern. Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19-Virus entgegenzuwirken, da die Anordnung die Attraktivität der betroffenen Bereiche verringert, sodass eine Ansammlung von Menschen nicht mehr zu erwarten ist. Zudem werden die ohnehin bereits jetzt sehr stark belasteten Krankenhäuser und das dort tätige Pflegepersonal entlastet. Die vorliegende Anordnung trägt dazu bei, dass es in der Silvesternacht jedenfalls an den von mir bestimmten Orten nicht zu schweren Verletzungen durch Böller u.a. Pyrotechnik kommt, wie es in den vergangenen Jahren der Fall war (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/silvester-bilanz-verletzte-1.4271318>; <https://www.welt.de/gesundheit/article204656544/Silvester-2020-An-keinem-anderen-Tag-verletzen-sich-so-viele.html>). Nur so ist zu gewährleisten, die notwendigen medizinischen Kapazitäten vorzuhalten, um auch in

dieser Zeit eine mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte Person – ggf. auch intensivmedizinisch – behandeln zu können.

Die hier betroffenen Bereiche gem. Anlage 1 und Anlage 2 sind die Plätze am Danzturm und unter der Autobahnbrücke am Seilersee in Iserlohn. An diesen Plätzen treffen sich erfahrungsgemäß jedes Jahr zum Jahreswechsel viele Personen um dort unter Verwendung von Pyrotechnik ins neue Jahr zu feiern.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung des Verbotes jeder Verwendung von Pyrotechnik auf den Jahreswechsel 2020/2021 zeitlich befristet.

Die Schutzmaßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG gerechtfertigt ist. Denn an anderen Orten als den in dieser Verfügung bestimmten ist die Verwendung von Pyrotechnik weiterhin zulässig.

Mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen, gem. § 28a Abs. 6 IfSG insbesondere auch soziale und gesellschaftliche Auswirkungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Iserlohn, 21.12.2020
Stadt Iserlohn

Michael Joithe
Bürgermeister

Kartenauszug - GEOPORTAL@Iserlohn

Feuerwerksverbot im Bereich Seilersee

Maßstab ca. 1 : 3000 Datum: 21.12.2020

Die dargestellten Sachverhalte wurden nicht
auf ihre Richtigkeit und Aktualität geprüft.